



Brüssel, 28.7.2020
C(2020) 5299 final

**NICHTVERTRAULICHE
FASSUNG**

An die Anmelderinnen

**Betr.: Sache M.9893 — C&G/Fischer/Craftnote
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 3. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Cordes & Graefe KG („Cordes & Graefe“, Deutschland), und fischerwerke GmbH & Co. KG („Fischer“, Deutschland) übernehmen, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung, die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von myCraftnote Digital GmbH („Craftnote“, Deutschland), derzeit von Fischer allein kontrolliert. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Cordes & Graefe: Großhändler im Bereich von Sanitär-, Heizungs- und Klimaprodukten, Bedachungstechnik, Elektroprodukten, Tiefbauprodukten und Industrietechnik in mehreren Mitgliedstaaten,
 - Fischer: Herstellung von Befestigungstechnik, Automobilinterieur, sowie Consulting (Unternehmensberatung) und Herstellung von Konstruktionsspielzeug weltweit, und

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 227 vom 10.7.2020, S. 16.

- Craftnote: Entwicklung und Vertrieb von Hard- und Software für Dienstleister und Handwerksbetriebe nebst den dazugehörigen Dienstleistungen.
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
- 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.